

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Dahmen GbR, Antoniushof, 53894 Euskirchen, hat am 28.03.2025 einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Jahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen am Standort Antoniushof in 53894 Mechernich (Mechernich, Gemarkung Lorbach, Flur 1, Flurstück 97) gestellt.

Im Rahmen der Erweiterung an der Anlage, werden die in Anlage 1 des UVPG aufgeführten Grenzwerte für die Haltung von mehr als 600 Rindern überschritten. Diese Genehmigung ist in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es besteht gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 7.5.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben war in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden. **Somit besteht nach § 7 Abs. 2 S. 4 keine UVP-Pflicht.**

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, entfällt entsprechend.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreis Euskirchen wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 23.06.2025

Im Auftrag

gez. Bree